

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 41. —

Breslau, den 14ten October 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 387. Die Verichtigung der Vermögens- Steuer von den zu Amts- Cautionen deponirte: Staats-, oder Communal- Papieren betreffend.

Sämmtliche Beamte unsers Departements, welche ihre Amts- Cautionen ganz oder zum Theil in Staats- oder Communal- Papieren, die sich in unserm Depositorio befinden, bestellt haben, werden hierdurch angewiesen:

ungesäumt die Atteste der betreffenden Vermögens- Steuer- Commission über die ge:sehene Versteuerung dieser Papiere bei Uns einzureichen, damit deren Stempelung alsdann veranlaßt werden kann.

Wir erwarten diese Atteste unfehlbar binnen drei Wochen und bemerken zugleich, daß derjenige Officiant, welcher bis dahin damit im Rückstande bleiben sollte, als der hab:absichtigten Umgehung der Vermögens- Steuer von gedachten Papieren verdächtig geachtet, nach §. 7. der Declaration vom 13ten Juli c. pag 125. der Geset: Sammlung pro 1812 bestraft und demnächst zu Verbringung einer anderweiten Caution angehalten werden wird.

Reisse am 25ten September 1812.

Oberschlesische Abgaben- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 388. Declaration der Verordnung vom 12ten August d. J. Amtsblatt 38. Nro. 36. wegen Verpflichtung der Müller.

Es ist zwar in der dem Amts- Blatt- Stücke 33. Nro. 316. inserirten Verfügung vom 12ten August d. J. angeordnet:

daß die Verpflichtungs- Protocolle der ländlichen Müller, die städtisches Mahlgut fördern, auch auf das Reglement vom 28sten März 1787 gerichtet werden sollen.

Da indessen die Bestimmungen besagten Reglements auf die Landmüller nicht mehr Anwendung finden; so wird gedachte Verfügung vom 12ten August a. c. Amtsblatt 33. dahin declarirt und hiernach festgesetzt:

daß die Landmüller nicht auf benanntes Reglement vom 28sten März 1787 sondern wegen Bereitung des Malzes und analogisch des Brandwein = Schrootes für das platte Land; imgleichen wegen Bereitung des städtischen Mählgutes, bloß auf das Edict vom 7ten September 1811 und auf das Land = Consumtions = Steuer = Reglement vom 28sten October 1810 verpflichtet, und nach diesen in Defraudations = Fällen bestraft werden müssen.

Die Behörden werden in Folge der Verordnung vom 12ten v. M. hierdurch angewiesen, diese Vorschriften genau zu befolgen und die Verpflichtungs = Protocolle der neu etablirten Mülser, die auf das Edict vom 7ten Sept. a. p. und auf das Land = Consumtions = Steuer = Reglement vom 28sten October 1810 zu richten, unausbleiblich quartaliter einzureichen.

Uebrigens müssen die Accise = Zoll = und Consumtions = Steuer = Officianten in Folge dieser Verordnung darauf vigiliren, daß die Mülser hiernach gehörig verpflichtet, und mit einem Scheine darüber versehen werden, auch unterzeichneter Deputation, so bald sie unverpflichtete Mülser ausmitteln, die nöthige Anzeige machen.

P. XII. Sept. 177. Breslau, den 26sten September 1812.

Polizei = und Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 389. Die Wanderbücher der Handwerks = Gesellen betreffend.

Verschiedene Polizei = Behörden nehmen die Wanderbücher der ausländischen Handwerks = Gesellen als hinreichend an, und visiren solche als Pässe. Dieses wird hiermit untersagt; und haben sämtliche Polizei = Behörden, auch den ausländischen Handwerks = Gesellen vorschriftsmäßig Reisepässe zu ertheilen.

P. VII. September. 345. Breslau den 29sten September 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 390. Wegen Besteuerung des eingehenden Kupfers und der Kupfer = Münze.

Die Accise = und Zoll = Aemter werden in Gemäßheit einer Verfügung der Königl. Abgaben = Section des Departements der Staats = Einkünfte vom 29sten August c. hiermit angewiesen;

von dem aus fremden Staaten auf Erlaubniß-Pässe eingehenden rohen Kupfer imgleichen von der daher kommenden zum Einschmelzen bestimmten Kupfer-Münze, wozu es jedoch keines Einfuhr-Passes bedarf, von nun an, 2 rth. 2 sgl. 3 d'. Accise pro Centner schlesisch, exclusive Uebertrag, und 4 d'. Provinzial-Einfuhr-Zoll pro Thaler, von dergleichen aus der Provinz-Preußen mit Passir-Scheinen schon versteuert einzubringenden Kupfer und Kupfer-Münze aber, zur Ergänzung, eine Nachschuß-Accise von 1 rthlr. 1 sgl. 2 d'. pro Centner schlesisch, und den Provinzial-Einfuhr-Zoll à 4 d'. pro Thaler zu erheben und zu berechnen.

A. D. 106. Septbr. III. Breslau, den 30sten September 1812.
Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 391. Wegen der Reise-Pässe der Handwerks-Burschen.

Es ist bemerkt worden, daß den kantonspflichtigen Handwerks-Burschen, wenn gleich die ihnen in den Wanderpässen bestimmte Zeit abgelaufen ist, von den Polizey und andern Behörden Reise-Pässe ertheilt, oder über die Zeit hinaus visirt werden, wodurch das so häufige Ausbleiben der Handwerks-Burschen begünstigt wird.

Es wird demnach den Polizey-Behörden hiermit wiederholentlich zur Pflicht gemacht, vor Ertheilung oder Visirung des Reise-Passes sorgfältig zu prüfen, ob die im Wanderpasse bestimmte Zeit abgelaufen ist, und solchenfalls dem Inhaber nicht nur die Ausfertigung des Passes zu versagen oder aber den Paß zurückzuhalten, sondern auch den Inhaber festzuhalten und an die Polizey-Behörde seines Geburtsorts sicher überliefen zu lassen.

Eben so haben mehrere Polizey-Behörden den reisenden und kantonspflichtigen Handwerks-Burschen Reisepässe ertheilt, ohne zu prüfen, ob sie mit einem Wanderpasse versehen sind. Es werden daher auch die deshalb früher ergangenen Vorschriften in Erinnerung gebracht, nach welchen keinem solchen Handwerks-Burschen ein Reisepaß ohne Wanderpasß ertheilt werden soll, und muß, daß der Inhaber des Reisepasses mit letzterm versehen ist, in jenem ausdrücklich bemerkt werden.

P. VII. Septbr. 346. Breslau, den 1. October 1812.
Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 392. Wegen Trennung der kirchlichen Sachen von den Schulen=Angelegenheiten in den Visitations=Berichten.

Einige der Herren Superintendenten des hiesigen Regierungs=Departements übergeben noch immer, den bestehenden Vorschriften zuwider, den Befund des Kirchen= und Schul=Wesens in den von ihnen visitirten Pfarr. Gemeinden, mittelst eines und desselben Berichts.

Diese Verfahrungs=Art erschweret den Geschäftsgang bei der unterzeichneten Regierungs=Deputation und besonders der Registratur. Damit dies künftig nicht wieder vorkomme, werden die Herren Superintendenten und Senioren hierdurch aufgefordert, über ihre Visitationen zwey verschiedene Berichte zu erstatten, in dem einen die Angelegenheiten des Cultus, in dem andern die des Unterrichts in den Schulen der Parochie, zu berühren, und ihnen die Protokolle und Verhandlungen beizufügen, welche den Gegenstand betreffen, dem die Berichte gewidmet sind.

G. IV. Septbr. c. 43. Breslau, den 5. October 1812.

Geistliche= und Schulen=Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 393. Wegen des reisenden Privat=Personen zu exportiren erlaubten Geld=Quantif.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß reisenden Privat=Personen nur erlaubt sein soll, zu ihrem Bedarf Ein Hundert Reichshaler und zwar in Courant über die Grenze zu nehmen, weil diese Summe für diejenigen, welche nicht einen Handel mit Geld beabsichtigen, hinlänglich und bei dem gewöhnlichen Verkehr im Auslande kein Vortheil dabei ist, mit dort fremden Silber=Gelde Zahlung zu leisten.

In Bezug auf das Publikandum vom 2. Januar d. J. in No. 1 des Amts=blattes unter No. 2 wird daher solches dem Publikum zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

P. VI. Octbr. 443. Breslau, den 6. October 1812.

Abgaben= und Polizei=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 394. Betreffend die Verwaltung der Neben Cassen bei den Kreis, Cassen und deren Revision.

Es verwalten die Kreis= Steuer= Einnehmer außer der Kreis= Casse noch manche andere Neben=Cassen, als: die Kempter=Bau=Chaussee=Vieh=Assicuranz u. u. Cassen, und erheben außer den Grund=Steuern auch die Luxus=Gewerbe= und Personal=Steuer=Gelder, zum Theil auch die Zinsen und Gebühren für das vormalige Biethum. u. u.

Wenn nun bei den monatlichen Revisionen auf alle Cassen, die ein Steker-Einnehmer verwaltet, Rücksicht genommen werden muß, so hat der revidirende Herr Landrath alle diese Cassen zu gleicher Zeit mit zu revidiren, und im Revisions-Protocoll alles deutlich darüber auseinander zu setzen, die Bestände jeder Casse anzuführen, und genau nachzusehen, ob dergleichen im Bestande seyn sollende Gelder sämmtlich auch wirklich vorhanden sind, und folglich eine Revision darüber statt gefunden, von welcher man sich völlig überzeugen kann, daß die Casse vollkommen richtig ist.

Da dies von mehrern Seiten verabsäumt worden, so werden die Herren Landrath hierdurch aufgefordert, dies bei den monatlichen Revisionen bei persönlicher Verantwortung gehörrig zu beobachten.

F. VIII. October. 528. Breslau, den 7. October 182.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 395. Die Natural-Einquartierungs-Befreiung der Post-Häuser betreffend.

Durch die durch das diesjährige Amts-Blatt Nro. 17 ad 170. ergangene Bekanntmachung ist bestimmt worden: daß die Befreiung von der Natural-Einquartierung den Posthäusern sowohl, als den Postwärtereien, auch bei dem jetzigen ungewöhnlichen Zustande der Dinge angedeihen soll.

Wenn jedoch diese Bestimmung höhern Orts dahin zu declariren befunden worden:

„daß die den Posthäusern und Postwärtereien zugestandene Befreiung von der Natural-Einquartierung sich nur auf die in denselben wohnenden eigentlichen Post-Officianten beschränken, keinesweges aber auf die übrigen Bewohner der Posthäuser ausgedehnt werden soll, und daß die Post-Officianten für diese Exemption, so lange nicht anderweite Bestimmungen eintreten, gleich den übrigen von der Natural-Einquartierung Eximierten des Orts zu Geld Beiträgen, wo diese eingeführt sind, herangezogen werden müssen.“

so wird dieses zur Nachricht und zum Nachverhalt den Magisträten und Servis-Deputationen hiermit bekannt gemacht.

M. IV. Septbr. 322. Breslau den 5ten October 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.

Nro. 23. Betreffend die veränderte Einrichtung der Militair-Gerichte.

Den sämmtlichen Untergerichten des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht: daß, nachdem durch die Cabinets-Ordre vom 19ten July 1809 die bis dahin

Bestandene Militair-Gerichtsbarkeit eingeschränkt und dadurch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, auch den Militair-Gerichten eine damit übereinstimmende veränderte Einrichtung zu geben, durch das Allerhöchste Regulativ vom 21sten Januar d. J. folgendes festgesetzt und angeordnet worden ist:

1) Das General-Auditoriat behält seine bisherige Verfassung.

2) An die Stelle der eingehenden Regiments-Gerichte, treten Brigade-Gerichte, von denen jedes aus einem Ober-Auditeur und zweyen Auditeuren besteht.

3) Diese Brigade-Gerichte befinden sich an dem Orte, wo der Brigade-General seinen Sitz hat, und ihnen liegt die Ausübung der Gerichtsbarkeit bey den zu der Brigade gehörigen Truppen ob.

4) Die Brigade-Ober-Auditeure haben mit den Stadtaerichts-Directoren, die Brigade-Auditeure mit den Stadtgerichts-Räthen gleichen Rang.

5) Bey jedem Regiment und Bataillon soll ein Officier ausgewählt werden, welcher die Untersuchung kleiner Vergehen, d. h. solcher, auf welche die Geseze einen sechswöchentlichen Arrest jeder Gattung oder eine geringere Strafe bestimmen, übertragen wird. Diese Officiere halten nach beendigter Untersuchung die Standgerichte ab, und senden die Erkenntnisse ihrem Commandeur ein, welcher sie dem Befinden nach bestätigt.

6) Wenn bey einzeln stehenden Compagnien und Escadrons wegen leichter Vergehungen Verhöre angestellt werden müssen, so hält sie, wie bisher schon geschehen ist, ein zu diesem Beauf zu commandirender Officier, oder der Feldwebel oder Ruchtaeister der betreffenden Compagnie oder Escadron oder auch, nach Maaßgabe der Umstände, eine bey dem Stadt-Gerichte des Orts zu requirirende Civil-Justiz-Person.

7) Ueber alle größere Vergehungen, die eine härtere als sechswöchentliche Arrest-Strafe nach sich ziehen, so wie über alle von Officieren verübte Vergehen, nimmt zwar der mit diesem Geschäft beauftragte Officier die erste summarische Vernehmung auf, hört auch diejenigen Zeugen ab, deren schleunige Vernehmung erforderlich ist, und bereitet überhaupt die Untersuchung vor. Er sendet jedoch, so schleunig als möglich, die aufgenommenen Verhandlungen durch den commandirenden Officier an den Brigade-General, damit dieser durch das Brigade-Gericht die Sache weiter bearbeiten lasse.

8) Sollten in den vom Sitz des Brigade-Gerichts entfernten Garnisonen sehr grobe Vergehungen vorkommen, welche schleunige Maßregeln erfordern, z. B. gefährliche Verletzungen, Mord und dergleichen; so ist der commandirende Officier

cier befugt, den Civil-Richter des Ortes zu requiriren, in Gemeinschaft mit dem dazu beauftragten Officier des betreffenden Regiments oder Bataillons, wenn dieser sich am Orte befindet, die Untersuchung bis zur Abfassung des kriegsrechtlichen Erkenntnisses zu führen und zu beendigen, oder wenigstens alle Ausmittlungen und Erörterungen vorzunehmen, die am Orte selbst und in der Nähe des verübten Verbrechens erfolgen müssen, bis entweder ein Mitglied des Brigade-Gerichts gesandt oder der Verbrecher nach dem Sitze des Brigade-Gerichts gebracht werden kann.

9) Die bey den Artillerie-Brigaden vorkommenden Vergehen, in so fern darüber nicht von einem Stand-Gericht erkannt werden kann, werden von demjenigen Brigade-Gericht untersucht, in dessen Bezirk die betreffende Artillerie-Compagnie sich im Standquartiere befindet. Bey den in den Festungen stehenden Artillerie-Abtheilungen sind die Gouvernements- und Commandantur-Gerichte die vorkommenden Untersuchungen über schwere Vergehen zu führen verpflichtet. Die Untersuchung leichterer Vergehungen geschieht, wie bey den übrigen Truppen-Abtheilungen, durch die dazu ernannten Officiere.

10) Bey der Pionnier-Garnison — Brigade-Garnison — und Invaliden-Compagnie, nehmen die an den Orten, wo sich die gedachten Compagnien befinden, stehenden Gouvernements und Garnison-Auditeure die vorkommenden richterlichen Geschäfte wahr, und an Orten, wo keine Gouvernements- oder Garnison-Auditeure sich befinden, und die auch von dem Sitze eines Brigade-Gerichts zu entfernt sind, als daß dieses sich dem Geschäft unterziehen könnte, tritt das ad 6 für einzeln stehende Compagnien und Eskadrons vorgeschriebene Verfahren ein.

11) In den Gouvernements-Städten werden fernerhin Gouvernements-Auditeure beibehalten. Selbige haben den Rang der Stadtgerichts-Directoren.

12) Der Gouvernements-Auditeur ist verpflichtet, ausser den beim Gouvernement selbst vorkommenden Arbeiten, auch die Gerichtspflege über die inactiven Militärpersonen und über die nicht in Brigaden eingetheilten Truppen der unter dem Gouvernement stehenden Provinz, so wie über die in seinem Wohnort und den dazu gehörigen Umgebungen stehenden Pionnier-Artillerie-Regiments-Brigade-Garnison- und Invaliden-Compagnie zu übernehmen. Im Gouvernementsort besorgt der Gouvernements-Auditeur alle hierauf Bezug habende Geschäfte selbst, ausserhalb aber unter Concurrenz der Civil-Gerichte oder commandirten Officiere.

13) In den Festungen, die keine Gouvernements-Städte sind, werden Garnison-Auditeure beybehalten. Selbige bearbeiten alle bey der Commandantur und bey denjenigen Theilen der Besatzung, welche keine eigne Gerichte haben, vorkommenden Rechts-Angelegenheiten, in so weit sie nach der Cabinets-Ordre vom 19ten July 1809. vor das Militair-Forum gehören. Sie haben mit den Stadt-Justizräthen gleichen Rang.

Brieg, den 22sten September 1812.

Königl. Preussisches Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Befügungen der Königl. Preuss. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 21. Betreffend den Gang besonderer Gesuche in Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheiten, imgleichen der Beschwerden über die Local-Commissionen

Es sind in Vermögens- und Einkommensteuer-Angelegenheiten nicht nur eine Menge Gesuche um Erlassung oder Ermäßigung der ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, sondern sogar Papiere und Gelder an den Königlichen geheimen Staats-Rath und Chef der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer Herrn Sach Hochwohlgeborenen übersendet worden, um erstere stem-peln und letztere anrechnen zu lassen.

Da nun der Zweck der unter dem Vorstehe des Herrn Geheimen Staats-Rath Sach errichteten Central-Commission nur die Leitung des ganzen Geschäfts und die Entscheidung einzelner Fälle in letzter Instanz ist: so wird das Publikum hierdurch nochmal darauf aufmerksam gemacht, und demselben zu erkennen gegeben, welchen Gang besondere Gesuche in einzelnen Fällen, oder Beschwerden über die Local-Commissionen nehmen müssen. Selbige sind jedesmal bey der behörigen Provincial-Commission anzubringen, deren Bescheid abgewartet werden muß. Glaubt sich der Bittsteller bey diesem nicht beruhigen zu können, so ist alsdann erst die Sache, unter Beylegung der von der Provincial-Commission erhaltenen Resolution, dem Herrn Chef der Central-Commission vorzulegen.

Dohne dieses kann auf ein specielles Gesuch nicht entschieden werden, da es in der Regel dabey auf die Erörterung örtlicher Umstände ankommt, mithin solche Eingaben dennoch an die Provincial-Commission zurückgegeben werden müssen. Unmittelbare Einwendung von Papieren und Geldern kann ganz und gar nicht statt finden, da hiezu die Local-Commissionen konstituirt worden sind.

Breslau, den 6ten October 1812.

Königl. Preuss. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuers.

Nro. 22. **Betreffend die Berichtigung der Vermögens- Steuer von hypothekarischen Forderungen.**

Wenn bey hypothekarischen Forderungen die Vermögens- Steuer nicht von dem Schuldner zu erlangen ist, sondern der Gläubiger zu deren Entrichtung angehalten wird, so soll in solchen Fällen zu Gunsten des letztern in Ansehung der Abschätzung seiner Forderung, eine Modification des Gesetzes eintreten. Es wird daher in Folge höherer Festsetzung bestimmt, daß bei hypothekarischen Forderungen, von welchen die Steuer unmittelbar von dem Gläubiger eingezogen wird, ein Unterschied gemacht werde, ob solche innerhalb des ediktmäßig ausgemittelten Werthes des verpfändeten Grundstücks zu stehen kommen, oder nicht. Im ersten Fall bleibt es denn bei dem Grundsatz der vollen Versteuerung, in dem letztern aber ist den Gläubigern die Befugniß zur Abschätzung in eben der Maaße zu gestatten, als solche die Instruktion v. 24sten May d. J. S. 16 den Inhabern persönlicher Forderungen bewilligt, indem allerdings eine über den Werth des verpfändeten Grundstücks hinaus locirte hypothekarische Forderung keine mehrfache Sicherheit, als eine bloß persönliche gewähret. Hierbey versteht sich jedoch von selbst, daß die dem Staate auf einen solchen Fall vorbehaltene Befugniß, die Forderungen zu dem Procent-Satze, mit welchem sie abgeschätzt worden, an sich zu bringen, hier ebenfalls Anwendung finden muß.

Breslau, den 4ten Oktober 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer.

B e r f ü g u n g.

Es werden mir selbst gerichtlich vollzogene Reccess über Dienst-Relation und Eigenthums-Verleihung zur Genehmigung zugesandt, die zwar im Wege einer freywilligen Uebereinkunft und in Folge der Edicte vom 14ten September v. J.

die Regulirung der Gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend und zur Förderung der Land-Cultur,

von den Interessenten abgeschlossen sind, nichts desto weniger aber Bestimmungen enthalten, die sowohl dem Geiste als dem Buchstaben jener Gesetze entgegen sind.

So richtig an sich es ist, daß bey einer gütlichen Einigung — die desfalls von dem Gesetzgeber selbst so dringend und wiederholend empfohlen wird — den Interessenten ein größerer Spielraum und eine freyere Benützung der Verticlichkeits-Verhältnisse für ihr gegenseitiges Interesse gelassen ist, um so weniger darf diese Befugniß auf verbietende Festsetzungen, auf Weibehaltung der alten Dienstpflichtigkeit oder Wiederherstellung derselben in einer andern Form ausgedehnt werden. — Gegen Verpflichtungen zu fortwährenden Diensten ausser den gesetzlich nachgegebenen Hülfss-Diensten erklärt sich der 16te §. des Edicts über

die bäuerlichen Verhältnisse nach der 7ten des Edicts zur Förderung der Land-Cultur sehr bestimmt als unzulässig.

Receffe, die demohngeachtet Bestimmungen zu fortwährenden Diensten enthalten, werden als nicht geschlossen betrachtet, können und werden von mir nicht genehmigt werden.

Schönwalde bei Rosenberg, den 22sten September 1812.

General-Commissarius zur Regulirung der Gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und Präsident des Landes-Deconomie-Collegii von Oberschlesien.

v. Jordan.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Wasser-Bau-Conducteur Feller, zum Wasser-Bau-Inspector am Kłodnik-Canal.

Der Regiments-Quartiermeister Krieger-Rath Storch als Kłodnik-Canal-Zoll-Einnehmer und inermittlicher Expeditur der von Gleiwitz ab nach Schleuse No. 1. zu verschiffenden Producte und Kaufmanns-Güter.

Der zeitherige Bau-Conducteur Klemt als Expeditions-Controllleur und Kohlen-Schreiber auf der Niederlage bei Zabrze.

Der bisherige Schleusen-Meister Kolbitz, als Maschinen-Meister bei der 2ten Rollbrücke am Kłodniker Canal.

In die Stelle des entlassenen Straßen-Zoll-Einnehmer Wismann zu Lüßen Striegauischen Kreis, der invalide Feldwebel Schumacher von der ersten Oberschlesischen Brigade-Garnison-Compagnie.

In die Stelle des entlassenen Chaussee-Wärters Krause zu Hermsdorf Schweidnisch-Kreis, der invalide Unter-Officier Nagn, vom 2ten schlesischen Infanterie-Regimente.

In die Stelle des als Krankenwärter bei dem Artillerie-Garnison-Lazareth zu Reisse angestellt gewesen und auf sein Ansuchen entlassenen invaliden Unterofficier Ampst, der invalide Hülfelieutenant vom ehemaligen Pataillon von Döwvald Carl Martin.

Der Polizi-Vererter des Strehlen- und Nimptschen Kreises Böhm ist seines Dienstes mit Pension entlassen.

Der Invalide Kurzweil, als Canzlei-Bote und Richter auf dem Königl. Domainen-Amt Ohlau.

Der Bürger und zeitherigen Stadt-Secretare Johann Joseph Sladczik zu Gleiwitz, zum Cammerer und Rathmann daselbst.

Der invalide Feldjäger Johann Wilhelm Thomas, als Holz-Aufseher bei der Ober-Brücke zu Ohlau.

Der Bürger und Kaufmann Friedrich Wilhelm Dietrich und der Bürger und Schneidemeister Heinrich Werner zu Ohlau, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Consumtions-Steuer-Aufseher Schafrath, als Mühlwagemeister nach Patschkau.

Der Consumtions-Steuer-Aufseher Achenbrenner, als Accise-Aufseher nach Ohlau.

Der Cand. dat. Sommer zum Diaconus im Voldenhahn.

— Hilbert zum Pastor in Fürchenau.

Der Pastor Piers zu Patschkau zum Pastor in Dypeln.

Der Seminarist Meißner, zum Schullehrer zu Leichenau Schweidnisch-Kreis.

Der

Der Curatus Ulbrich zu Hünern, zum Pfarrer in Hohengiersdorf Grottklauschen Kreis.

Der Capellan Gzich zum Curatus bei der Stiftskirche zur heiligen Hedwig zu Brieg.

Der Dechant von Karisch zu Dypeln, zum Pfarrer in Groß-Strehlitz.

Der Capellan Kesser, zum Pfarrer in Jastrzemb Pleßischen Kreis.

Der Pfarrer und Canonicus Forni zu Deutsch-Camitz, zum Pfarrer bei St. Nicolaus vor Breslau.

Der katholische Schullehrer Kerst zu Schwyrk, zum Schullehrer in Bachwitz, Namts-klauschen Kreis.

T o d e s f ä l l e.

Der Marsch Commissarius von Lippa auf Tscheid Coselschen Kreis.

Der Erzprießer Tschauner in Pöhlisch-Wartenberg.

Der pensionirte Thor-Bisittator Röse in Dhlau.

Der Thorschreiber Stephan in Rattibor.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Nach zu Krzischkowitz Rattiborer Kreis ist zwischen dem Dominio, dem Lieutenant von der Armee Herr von Gusner und der Bauerschaft daselbst, die Regulirung des bisherigen Dienstverhältnisses durch gütliche Uebereinkunft gewichtlich abgeschlossen, und von mir genehmigt worden. Den Bauern ist das unbeschränkte und unbelastete Eigenthum der Hälfte ihrer als Nutzniesser bisher verwalteten Grundstücke ohne alle und jede Dienste, selbst die geschlich nachgegebenen Hülfss-Dienste nicht ausgenommen, verliehen worden, wogegen sie auf alle Servitute und Forstberechtigungen als Weide für ihr Vieh auf herrschaftlichen Grundstücken, Einsammeln von Streu-Ruff- und Eschholz Verzicht geleistet haben.

Auch hier ist also ein ganz geschiedenes, von jeder durch einseitiges-Interesse so leicht herbeigeführten unangenehmen Berührung entferntes Verhältniß eingetreten, und zur Ehre der Interessenten ein neuer Belag für den Fortschritt und das Gedeihen der guten Sache aufgestellt, deren wohlthätige Folgen für höhere Land-Cultur, Wohlstand und Menschenglück sich bald sichtbar — was auch beschränkte Einsicht, Aengstlichkeit und mißverständenes Interesse dagegen sagen mögen — manifestiren werden.

Von der höchsten Wichtigkeit für Oberschlesien ist bey dieser Regulirung des Dienstverhältnisses und der Eigenthums-Verleihung in gütlicher Uebereinkunft die Befreiung der bisher statt gefundenen Servitute, besonders der Waldweide.

Ich kann nicht dringend genug dazu auffordern, sowohl aus Rücksichten welche eine gute Forstwirthschaft und der höhere Landbau vorschreibt, als auch aus Motiven, welche die Bildung und Erziehung der so verwahrlosten gemeinen Volks Klasse gebietet. So lange diese Waldbehutungen in einzelnen Hauffen, unter welchen Beschränkungen es auch geschehen mag, fortdauern, wird in dem gemeinen Oberschlesier der Charakter des Nomaden nie gänzlich vermischt werden, er nie herübertreten aus dem

dem rohen Nomaden - Zustande in den der Agricultur und des verständigern
sittlichern, und industriösern Landmanns.

Schönwald bey Rosenberg, den 15ten September 1812.

Der General - Commissarius und Präsident

v. Jordan.

V e r z e i c h n i s s

Der Medicinal - Vorlesungen, welche im bevorstehenden Winter - Semester in Breslau
für die studierenden Wundärzte gehalten werden sollen.

Es wird nehmlich öffentlich vortragen:

I) Der Assessor und Professor der Anatomie Doctor Medicinae practicus Frie-
rich Gottlob Hagen vom 22sten October d. J. bis Ende April künftigen Jahres,
Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 6 Uhr.

- a) Die Lehre von den Bändern,
- b) Die Lehre von den Muskeln,
- c) Die Lehre von den Eingeweiden;

privatim

täglich sowohl Vor- als Nachmittags denen, welche sich selbst im Zergliedern
üben wollen, für ein Honorarium von 12 Rthlr. den nöthigen Unterricht
ertheilen.

II) Der Professor der Geburtshülfe Doctor Moriz Heinrich Mendel wird

- a) Vorlesungen über die gesammte Geburtshülfe in 4 Stunden wöchentlich
halten,
- b) praktische Uebungen im Exploriren und Operiren verbinden, und
- c) Anleitung zur geburtshülftlichen Klinik geben.

Das Honorar für den gesammten Lehr - Cursum der Geburtshülfe ist 10 Rthlr.

III) Der königliche Medicinal - Rath und Ober - Stadt - Physicus Doctor Medici-
nae practicus Krutge, wird die Lehre von den Brüchen in ihrem ganzen Um-
fange vortragen.

IV) Der königliche Medicinal - Rath Doctor Medicinae practicus Wendt, wird
wöchentlich 4mal in noch näher zu bestimmenden Stunden vortragen: die chirur-
gische Arzneymittellehre nach Arneemann mit steter Hinsicht auf die Pharmaco-
poe horussica.

Vorstehendes Verzeichniß der für die Candidaten der Chirurgie zu haltenden Vor-
lesungen wird daher denselben hiermit bekannt gemacht.

P. X. October 237. Breslau, den 6ten October 1812.

Polizei - Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlessien.

Die Bauer Johann Christoph Ungersche Eheleute zu Zirlau Schweidnitschen
Oreses, haben in ihrem wechselseitigen Testament, der evangelischen Kirche zu Frey-
burg 50 Rthlr. vermacht.